

Informationen zur Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt **ab dem 01.01.2013** eine Kultur- und Tourismustaxe zur **Besteuerung von entgeltlichen privaten Übernachtungen** in Beherbergungsbetrieben, etwa Hotels, Pensionen, Jugendherbergen oder Privatzimmern. Mit der Steuer soll insbesondere auch die **kulturelle und touristische Attraktivität Hamburgs gefördert** werden.

Die Steuer bemisst sich nach dem **Nettoentgelt** (also ohne Umsatzsteuer), das **pro Person** für eine Übernachtung gezahlt wird. Nebenleistungen - wie z.B. Frühstück - werden nicht erfasst.

Die Steuer beträgt je Übernachtungsgast bei einem Nettoentgelt von bis zu

10 Euro _____	0 Euro,
25 Euro _____	0,50 Euro,
50 Euro _____	1 Euro,
100 Euro _____	2 Euro,
150 Euro _____	3 Euro,
200 Euro _____	4 Euro.

Bei Entgelten über 200 Euro erhöht sich die Steuer je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt um jeweils einen Euro.

Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis des Zimmers grundsätzlich nach Personen aufzuteilen.

Die **Betreiber der Beherbergungsbetriebe** sind **Schuldner** der Steuer. Sie haben die Möglichkeit, die Kultur- und Tourismustaxe an die Gäste weiterzuberechnen.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die **Steuer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen**. Stichtage sind der **15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Januar**. Zuständiges Finanzamt ist für ganz Hamburg das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg.

Nicht besteuert werden Übernachtungen von **Geschäftsreisenden**, die aus **zwingenden beruflichen oder betrieblichen Gründen** in Hamburg übernachten müssen. Den **Nachweis** der zwingenden beruflichen oder betrieblichen Erforderlichkeit einer Übernachtung kann der Gast durch eine entsprechende **Bescheinigung** spätestens bis zum Ende des Aufenthalts gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erbringen. Arbeitnehmer können eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen, nicht abhängig Beschäftigte können Eigenerklärungen erstellen. Die entsprechenden Formulare stehen auf der unten genannten Internetseite zum Herunterladen bereit.

Die gesetzliche Grundlage, die erforderlichen Formulare sowie ein Merkblatt zu den häufig gestellten Fragen finden Sie im Internet unter www.hamburg.de/steuern.